

Sachstandsbericht

Wohnraumschutzsatzung – hier: Ersatzwohnraum, Antrag SPD

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die rechtliche Möglichkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Wohnraumzweckentfremdung in der Weise eingeschränkt werden können, so dass die Schaffung von Ersatzwohnraum (vgl. § 7 der Wohnraumschutzsatzung der Stadt Köln vom 17. Juni 2014) nicht innerhalb des Stadtgebietes (vgl. § 7 Absatz 1), sondern des Stadtbezirks nachgewiesen werden muss.
2. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Bezirksvertretung Innenstadt und den zuständigen Gremien des Rates der Stadt Köln mitzuteilen.

Status in Bearbeitung
 erledigt

Aktueller Bearbeitungsstand:

Vor 2021: Erledigt, siehe Mitteilung an Bezirksvertretung vom 5.11.2015